

Markt Schnaittach

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfhaus in Großbellhofen

§ 1 Widmung

1. Der Markt Schnaittach unterhält im Gemeindeteil Großbellhofen ein Dorfgemeinschaftshaus, im folgenden „Dorfhaus“ genannt.
2. Das Dorfhaus wurde im Rahmen der Dorferneuerungsmaßnahmen mit Mitteln des Freistaates Bayern und des Marktes Schnaittachs durch die Dorfgemeinschaft Großbellhofen in Eigenleistung erstellt.
3. Das Dorfhaus ist eine öffentliche Einrichtung, die der ortsansässigen Bevölkerung zur Pflege/Wahrung und Förderung der dörflichen Gemeinschaft dient.

§ 2 Überlassung

1. Das Dorfhaus steht vorrangig der ortsansässigen Bevölkerung zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
2. Die Räumlichkeiten des Dorfhauses können für Veranstaltungen von **örtlichen** Vereinen, Parteien und Verbänden genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
3. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - a. sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - b. oder nach Art und Inhalt geeignet sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden am Gebäude hervorzurufen.
4. Ausstellungen mit lebenden Tieren sind nicht erlaubt.
5. Die Räumlichkeiten werden nur auf Antrag zur Benutzung freigegeben. Zuständig für die Vergabe ist der Markt Schnaittach bzw. dessen Bevollmächtigter/Beauftragter

§ 3 Hausrecht

Der Markt Schnaittach übt im Dorfhaus und auf dem Grundstück das Hausrecht aus, soweit es nicht aufgrund von Versammlungsgesetzen bei öffentlichen Versammlungen dem Veranstalter zusteht. Die Beauftragten des Marktes dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht gehindert werden. Dazu haben sie Zutritt zu den überlassenen Räumen. Mit der Ausübung des Hausrechts kann ein Dritter beauftragt werden.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindebeauftragten bzw. dessen Bevollmächtigten/Beauftragten Folge zu leisten.
3. Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befindet. Erkennbare Mängel sind dem Gemeindebeauftragten bzw. dessen Bevollmächtigten/Beauftragten mitzuteilen.
4. Der Benutzer hat das Dorfhaus und dessen Einrichtungsgegenstände vor Übergabe an den Gemeindebeauftragten bzw. dessen Bevollmächtigten/Beauftragten gründlich zu reinigen und aufzuräumen, nach Anweisung das Mobiliar ordnungsgemäß zu lagern sowie den bei der Benutzung angefallenen Müll ordnungsgemäß zu beseitigen.
5. Der Benutzer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er sorgt für ausreichendes Personal und übernimmt für dieses vollen Versicherungsschutz.
6. Die Zugänge zum Dorfhaus und dessen Räumlichkeiten sind vom Benutzer in einem verkehrssicheren Zustand (z. B. ausreichende Beleuchtung, Freihaltung der Zugänge, Winterdienst bei plötzlicher Glätte usw.) zu halten. Die Beurteilung, ob Maßnahmen zu treffen sind, obliegt dem Benutzer.
7. Werden die Räumlichkeiten des Dorfhouses für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z. B. öffentliche Veranstaltung, vorübergehende Gaststättenerlaubnis, GEMA) so sind diese vom jeweiligen Benutzer einzuholen.
8. Der Benutzer hat bei Veranstaltungen die entsprechenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und evtl. Auflagen einzuhalten (z. B. Freihalten der Fluchtwege).
9. Kinder und Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person in den Räumen aufhalten bzw. an Veranstaltungen teilnehmen.
10. Ballspiele sind grundsätzlich untersagt.
11. Das Rauchen ist in allen Räumen generell nicht gestattet.
12. Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie von sonstigem Inventar aus dem Dorfhaus ist nicht erlaubt.
13. Übernachtungen im Dorfhaus sind nicht statthaft.

§ 5 Haftung und Schadenersatz

1. Das Betreten der Räume geschieht auf eigene Gefahr. Der Markt Schnaittach haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt der Markt keine Haftung.

3. Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an einer Veranstaltung teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind sofort an den Bevollmächtigten/Beauftragten des Marktes zu melden.
4. Der Benutzer stellt den Markt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten (Helfer), der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
5. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 Benutzungsentgelt

Für eine zweckbestimmte Nutzung nach § 2 wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden im Rahmen der Nutzungswünsche geregelt. Zur Zeit der Nichtnutzung bleibt das Dorfhaus geschlossen.
2. Unbeteiligte Personen dürfen durch Geräuschemissionen, insbesondere von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Rund- und Fernsehempfängern sowie Musikinstrumenten außerhalb des Dorfhauses nicht gestört werden (Anwohnerschutz).

§ 8 Verweigerung oder Rücknahme der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurück genommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen und Hausordnung zu befürchten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind. Ein Verstoß berechtigt den betreffenden Benutzer in Zukunft die Benutzung des Dorfhauses für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd zu versagen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten am 01.07.2009 in Kraft.

Schnaittach, 26.06.2009

Markt Schnaittach

Brandmüller
1. Bürgermeister